



Landgericht
Leipzig

Zivilkammer

Aktenzeichen: **08 O 1142/11**

Verkündet am: 28.10.2011



Urkundsbeamter/in der Geschäftsstelle

IM NAMEN DES VOLKES

URTEIL

In dem Rechtsstreit

rima AG, Bahnhofplatz 8, 83607 Holzkirchen
vertreten durch die Vorstände Haitzer Mario und Wandl Richard A.

- Klägerin -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte **Bösel, Kohwagner & Kollegen**, Guntherstraße 27, 80639 München, Gz.:
MARS015

gegen

1) **M** _____

- Beklagter -

Prozessbevollmächtigter:

Rechtsanwalt **Melchior** Jürgen, Schweriner Straße 4, 23970 Wismar, Gz.: >> _____
_____ rima AG/uf/B<<

Melchior Jürgen, Schweriner Straße 4, 23951 Wismar, Gz.: Melchior ./ rima AG

- Nebenintervenient zu 1 -

Prozessbevollmächtigter:

Rechtsanwalt **Melchior** Jürgen, Schweriner Straße 4, 23970 Wismar, Gz.: Melchior ./
rima AG

2) **Melchior** Jürgen, Schweriner Straße 4, 23951 Wismar

- Beklagter -

Prozessbevollmächtigter:

Rechtsanwalt **Melchior** Jürgen, Schweriner Straße 4, 23970 Wismar, Gz.: Melchior ./ ri-
ma AG

wegen Unterlassung

hat die 8. Zivilkammer des Landgerichts Leipzig durch

Vorsitzende Richterin am Landgericht Dr. S [REDACTED] als Einzelrichterin aufgrund der mündli-
chen Verhandlung vom 07.10.2011

am 28.10.2011

für Recht erkannt:

1. Das Versäumnisurteil des Amtsgerichts Leipzig vom 16.11.2010, Az. 108 C 10057/09 wird aufrechterhalten.
2. Die gegen den Beklagten zu 2) gerichtete Klage wird abgewiesen.
3. Die Klägerin trägt die weiteren Kosten des Rechtsstreits einschließlich der Nebeninter-
vention.
4. Das Urteil ist gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des zu vollstreckenden Be-
trages vorläufig vollstreckbar.

Tatbestand:

Die Klägerin hatte fondsgebundene Lebensversicherungen für die Firma Atlanticlux S.A. ver-
trieben.

Der Beklagte zu 2) betreibt im Internet unter "<http://ra-melchior.blog.de>" einen Blog, der sich
unter anderem mit dieser Vertriebstätigkeit befasst. Darin erschien am 12.03.2009 ein Kom-
mentar mit dem im Antrag gegen den Beklagten zu 1) unter Nr. I wiedergegebenen Text.

Die Klägerin forderte den Beklagten zu 1) am 31.08.2009 auf, diesen Kommentar löschen zu
lassen.

Am 02.09.2009 veröffentlichte der Beklagte zu 2) im oben genannten Blog folgende Mitteilung:
"Ein Kommentator hier schrieb vor fünf Monaten u. a. folgendes:

...

und eben diese Firma fordert jetzt - wichtig, wichtig - unter Androhung "rechtlicher Schritte" den Kommentator auf, "diesen Kommentar löschen zu lassen".

Das wirft Fragen auf:

1. Woher haben die die Adresse des Kommentators - die nicht einmal mir bekannt ist, ebensowenig wie seine IP?

2. Warum fragen die nicht mich als Blogbetreiber?

Die Antwort zu 2. kann ich allerdings vorwegnehmen: Is' nich'!" (siehe Anlage K1, Bl. 6).

Am 18.10.2009 forderte die Klägerin den Beklagten zu 1) anwaltlich zur Unterlassung auf. Zwischen der Klägerin und dem Beklagten zu 1) wurde vor dem Amtsgericht Leipzig ein Rechtsstreit geführt, in dem es um Ansprüche der Klägerin aus einem am 17.02.2006 vermittelten Versicherungsvertrag der Firma Atlanticlux geht. In diesem Rechtsstreit, in dem gegenwärtig das Berufungsverfahren vor dem Landgericht Leipzig anhängig ist, wird der Beklagte zu 1) vom Beklagten zu 2) anwaltlich vertreten.

Die Klägerin behauptet, der Beklagte zu 1) habe den Kommentar vom 12.03.2009 editiert. Sie folgert dies aus dem verwendeten Vornamen (■■■■) und der im Blog veröffentlichten Mitteilung des Beklagten zu 2) vom 02.09.2009.

Die Behauptungen im Kommentar seien geeignet, die Klägerin im wirtschaftlichen Verkehr herabzusetzen und sie zu diskreditieren. Es liege ein Eingriff in den eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb der Klägerin vor. Der Kommentar suggeriere, dass die Klägerin ihre Kunden betrügt. Er enthalte falsche Tatsachenbehauptungen. Wegen der Einzelheiten wird auf den Schriftsatz vom 07.12.2010, Seite 7 f (Bl. 46 f) und den Schriftsatz vom 27.09.2011, Seite 7, 8 (Bl. 149/150) Bezug genommen.

Als Urheber könne der Beklagte zu 1) als Kommentator vom Blogbetreiber die Löschung verlangen.

Die Klägerin hat vor dem Amtsgericht Leipzig Klage gegen den Beklagten zu 1) mit folgenden Anträgen erhoben:

I.

Der Beklagte wird verurteilt, die Löschung folgenden Kommentars unter

"http://ra-melchior.blog.de/ ()

atlanticlux_gewinnt_nicht_immer- /

#comments"

zu besorgen:

" ()

Hallo alle zusammen

leider geht es mir genau so wie vielen hier, abgeschlossen und vertraut aber am Ende ist das Geld weg, nach der Kündigung bekam ich Anwaltsschreiben von der rima AG wegen Zahlung der Vermittlungsgebühren werde jetzt einen Anwalt aufsuchen und dagegen vorgehen habe auch Zeugen wegen Falschberatung ich hoffe das es reicht oder kann auch einer von euch mit einen Tipp geben was ich zu beachten habe, könnte man nicht eine Anzeige bei der Polizei machen?? wegen Betrug?? Ich hoffe auf einen Rat und wäre Sau dankbar DANKE ICH SAGE NUR FINGER WEG VON DER ATLANTICLUX"

II.

Der Beklagte wird verurteilt, es zu unterlassen selber oder durch Dritte Kommentare zur Tätigkeit der Klägerin, wie unter Ziffer I. dargestellt, ins Internet, insbesondere unter "www.jura-blogs.com" zu stellen oder stellen zu lassen, insbesondere selbst oder durch Dritte sinngemäß zu behaupten, die Klägerin würde ihn oder andere Kunden betrügen.

Das Amtsgericht hat die Klage durch Versäumnisurteil vom 16.11.2010 abgewiesen.

Gegen das am 23.11.2010 zugestellte Versäumnisurteil erhob die Klägerin am 07.12.2010 Einspruch.

Sie beantragt,

das Versäumnisurteil aufrechtzuerhalten.

Sie hat ihre Klage gegen den zunächst fälschlich als Drittwiderbeklagten bezeichneten Beklagten zu 2) erweitert und beantragt:

Der Beklagte zu 2) wird verurteilt, Auskunft über den Verfasser des unter

"http://ra-melchior.blog.de/[REDACTED]
atlanticlux_gewinnt_nicht_immer/[REDACTED]/
#comments"

eingestellten Kommentars:

"[REDACTED]

Hallo alle zusammen

leider geht es mir genau so wie vielen hier, abgeschlossen und vertraut aber am Ende ist das Geld weg, nach der Kündigung bekam ich Anwaltsschreiben von der rima AG wegen Zahlung der Vermittlungsgebühren werde jetzt einen Anwalt aufsuchen und dagegen vorgehen habe auch Zeugen wegen Falschberatung ich hoffe das es reicht oder kann auch einer von euch mit einen Tipp geben was ich zu beachten habe, könnte man nicht eine Anzeige bei der Polizei machen?? wegen Betrug?? Ich hoffe auf einen Rat und wäre Sau dankbar DANKE ICH SAGE NUR FINGER WEG VON DER ATLANTIC-LUX"

zu erteilen, insbesondere unter Mitteilung von Name, Vorname und ladungsfähiger Anschrift.

Die Klägerin behauptet, dem Beklagten zu 2) als Blogbetreiber seien die tatsächlichen Daten der Kommentatoren bekannt.

Der Beklagte zu 1) beantragt,

das Versäumnisurteil aufrechtzuerhalten.

Der Beklagte zu 2) beantragt,

Klageabweisung.

Der Beklagte zu 1) bestreitet, Autor des Beitrags vom 12.03.2009 zu sein. Er habe auch keine Zugriff auf den Blog und könne den Kommentar nicht löschen. Er habe auch keinen Kommentar unter "www.jurablogs.com" eingestellt.

Der Beklagte zu 2) trägt vor, er wisse nicht, wer der Verfasser des Kommentars sei. Die Klage sei bereits unschlüssig, da die Ansprüche nur alternativ bestehen könnten.

Dem Beklagten zu 2) seien die Daten der Kommentatoren nicht bekannt. Er erhalte jeweils eine automatische Nachricht per E-mail, wenn ein Beitrag im Blog kommentiert wird. Die Kommentatoren könnten willkürlich Namen und Absenderadresse wählen. Einen Hinweis auf die wahre Identität des Kommentators erhalte er dann nicht. Der Beklagte zu 2) versicherte anwaltlich, die E-mail-Benachrichtigungen über Blog-Kommentare ausnahmslos nach Kontrolle des jeweiligen Beitrages gelöscht zu haben. Eine Rechtsgrundlage für einen Auskunftsanspruch bestehe auch nicht.

Hinsichtlich der Stellungnahme zu den angeblich falschen Tatsachenbehauptungen wird auf den Schriftsatz vom 21.01.2011, Seite 4 f. (Bl. 59 f.) verwiesen.

Entscheidungsgründe:

I.

Die Klage ist zulässig. Das Landgericht Leipzig ist für die Klage gegen beide Beklagten nach Verweisung durch das Amtsgericht und Gerichtsstandsbestimmung durch Beschluss des Oberlandesgerichts Dresden vom 17.08.2011 zuständig.

II.

Der Einspruch der Klägerin gegen das Versäumnisurteil ist zulässig (§§ 338 bis 340 ZPO). Er führt nicht zu einer abändernden Entscheidung, da die gegen den Beklagten zu 1) gerichtete Klage unbegründet ist.

Die Passivlegitimation des Beklagten zu 1) ist nicht nachgewiesen. Der Klägerin ist nicht zur vollen Überzeugung des Gerichts der Beweis gelungen, dass der Beklagte zu 1) den streitgegenständlichen Kommentar eingestellt hat. Die beiden vorgetragenen Indizien begründen keine für eine Verurteilung hinreichende Gewissheit.

Die Klägerin hat den Beklagten deshalb abgemahnt, da dieser ein Kunde der Klägerin war und

den im Kommentar genannten Vornamen trägt. Dabei kann es sich - in Anbetracht der Vielzahl der Kunden der Klägerin - auch um einen Zufall handeln. Der im Kommentar genannte Name muss nicht der wahre Name des Kommentators sein. Denkbar ist auch, dass eine andere Person absichtlich den Namen des Beklagten zu 1) gewählt und den Kommentar eingestellt hat.

Aus dem Beitrag des Beklagten zu 2) vom 02.09.2009 folgt tatsächlich nur, dass die Klägerin den Beklagten zu 1) für den Kommentator gehalten und diesen abgemahnt hat. Zwar lässt die Formulierung "und eben diese Firma fordert jetzt ... den Kommentator auf" auch die Auslegung zu, die Klägerin habe tatsächlich den "richtigen" Kommentator aufgefordert. Allerdings ist diese Auslegung bei Gesamtwürdigung des Beitrags nicht zwingend. Im Anschluss wird die Frage aufgeworfen, woher die Firma die Adresse erlangt hat. Dabei wird mitgeteilt, dass dem Beklagten zu 2) diese Adresse nicht bekannt ist. Des Weiteren wird die Frage aufgeworfen, warum nicht der Blogbetreiber gefragt wird, und die Antwort vorweggenommen, dass dieser keine Auskunft erteilt. Außerdem liegt in der Erklärung des Beklagten zu 2) kein Geständnis des Beklagten zu 1), das diesen binden würde.

Lediglich ergänzend wird darauf hingewiesen, dass der Beklagte zu 1) bezüglich des Lösungsanspruchs auch dann nicht passivlegitimiert wäre, wenn er tatsächlich der Verfasser wäre.

Ein Unterlassungsanspruch würde nur hinsichtlich falscher Tatsachenbehauptungen oder unsachlicher Schmähkritik oder beleidigender Äußerungen bestehen, was vorliegend jedoch nicht ersichtlich ist. Insbesondere enthält der Kommentar auch nicht die im Antrag unter Nr. 2 enthaltene Äußerung, die Klägerin würde die Kunden betrügen.

III.

Die gegen den Beklagten zu 2) gerichtete Auskunftsklage ist unbegründet.

Für einen Auskunftsanspruch gegen den Blogbetreiber gibt es keine Rechtsgrundlage. Ein Bedürfnis für eine Herleitung des Anspruchs aus § 242 BGB ist nicht gegeben, da der Betroffene Unterlassungs- bzw. Lösungsansprüche direkt gegen den Blogbetreiber geltend machen kann.

Einen solchen Auskunftsanspruch steht auch die eindeutige Wertung des Gesetzgebers in § 13 Abs. 6 Satz 1 TMG entgegen, wonach ein Dienstanbieter die Nutzung von Telemedien

anonym oder unter Pseudonym zu ermöglichen hat, soweit dies technisch möglich und zumutbar ist (siehe OLG Hamm, Beschluss vom 03.08.2011, Az. I-3 U 196/10).



Unterlassungs- bzw. Löschungsansprüche wurden gegen den Beklagten zu 2) nicht erhoben.

IV.

Die Entscheidungen über die Kosten und die vorläufige Vollstreckbarkeit haben ihre Rechtsgrundlage in §§ 91, 709 ZPO.

Beschluss:

Der Streitwert wird wie folgt festgesetzt:

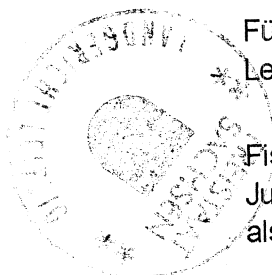
bis 06.12.2010: 5.000,00 €

ab 07.12.2010: 6.250,00 €.

Gründe:

Der Auskunftsanspruch wurde mit 1/4 des Wertes der gegen den Beklagten zu 1) gerichteten Ansprüche bewertet.

Dr. S. [REDACTED]
Vorsitzende Richterin am
Landgericht



Für den Gleichlaut der Ausfertigung mit der Urschrift:
Leipzig, 01.11.2011

Fischer
Justizangestellte
als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle